

Verbindliche Nutzungsordnung zum Umgang mit elektronischen Geräten

§ 1 Grundsätzliches Verbot und Aufbewahrung

- **§ 1.1 Verbot:** Die private Nutzung und die sichtbare Mitnahme von privaten elektronischen Geräten, dazu zählen u.a. Smartphones, Smartwatches (außer als reine Uhr im Schulmodus), Tablets, MP3-Player und Kopfhörer, ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt. Dies gilt für die gesamte Schulzeit, einschließlich Unterricht, Pausen, der Ganztagschule und sportlicher Aktivitäten.
- **§ 1.2 Aufbewahrung:** Elektronische Geräte, die mit zur Schule gebracht werden, müssen während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut werden.

§ 2 Ausnahme bei ausdrücklicher Erlaubnis

- **§ 2.1 Erlaubnis durch die unterrichtende Lehrkraft:** Eine Nutzung elektronischer Geräte ist nur gestattet, wenn die unterrichtende Lehrkraft diese ausdrücklich und für einen bestimmten schulischen Zweck erlaubt hat (z.B. Schulsanitätsdienst). Die Geräte dürfen dann nur im Rahmen der vorgegebenen Aufgaben verwendet werden.
- **§ 2.2 Lautloser Betrieb:** Im Falle einer erlaubten Nutzung müssen die Geräte durchgehend auf „Nicht-Stören“ (☾ oder ☹ → lautlos und ohne Vibration) gestellt sein, sodass keine Klingel-, Nachrichten- oder sonstige akustische Signale den Unterricht stören.
- **§ 2.3. Mediapoint:** Den SchülerInnen ab Klassenstufe 7 ist die Nutzung der privaten elektronischen Geräte im Rahmen des Nutzungsplans „Mediapoint“ gestattet.

§ 3 Schutz der Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- **§ 3.1 Verbot von Aufnahmen:** Das Anfertigen oder die Weitergabe von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von Personen auf dem Schulgelände ist strengstens untersagt. Dies schließt Mitschüler, Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal ein.

- **§ 3.2 Einhaltung der Gesetze:** Die Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen sowie Jugendschutzgesetze zu beachten.

§ 4 Regelungen für Smartwatches und Kopfhörer

- **§ 4.1 Smartwatches:** Smartwatches dürfen als reine Zeitanzeiger getragen werden. Die Geräte müssen 10 Minuten vor Unterricht bis 5 Minuten nach dem Unterricht im sogenannten Schul- oder Flugmodus betrieben werden, sodass keine eingehenden Nachrichten sicht- oder hörbar sind.
- **§ 4.2 Kopfhörer:** Das Tragen von Kopfhörern, ob im Ohr oder über den Ohren, ist auf dem gesamten Schulgelände verboten, um die persönliche Kommunikation zu fördern und die Aufmerksamkeit im Schulgeschehen zu gewährleisten.

§ 5 Umgang mit Verstößen

- **§ 5.1 Einbehaltung:** Bei einem Verstoß gegen diese Regeln kann die Lehrkraft das Gerät vorübergehend einziehen. In der Regel wird das Gerät bis zum Ende des Schultages im Tresor verwahrt und kann nach Unterrichtsende bei der Schulleitung abgeholt werden.
- **§ 5.2 Haftungsausschluss:** Die Schule übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von privaten elektronischen Geräten auf dem Schulgelände.
- **§ 5.3 Weitergehende Maßnahmen:** Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können zusätzliche pädagogische oder disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden, die in §§97ff übergreifende SchulO sowie §§55ff GSchO geregelt sind, z. B. Abholung des Gerätes durch die Eltern.

§ 6 Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

- **§ 6.1 Erreichbarkeit:** Eltern können ihre Kinder im Notfall jederzeit über das Sekretariat der Schule erreichen sowie über WebUntis Kontakt zur entsprechenden Lehrkraft aufnehmen.
- **§ 6.2 Einbeziehung der Eltern:** Die Schulgemeinschaft wird bei der Einführung und bei Änderungen der Regeln aktiv eingebunden, um ein gemeinsames Verständnis für die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zu schaffen.